



GESELLSCHAFTS- RECHT

**AG oder GmbH – was passt
zu meinem Geschäft?**

Fragen Sie Ihre Notarin
oder Ihren Notar.



VERBAND BERNISCHER NOTARE
Rechtsberatung inklusive. Ihre Berner Notare.

ASSOCIATION DES NOTAIRES BERNOIS
Conseil juridique inclu. Vos notaires bernois.



Wer ein eigenes Geschäft führt oder aufbauen will, muss sich früher oder später mit dem Gesellschaftsrecht befassen. Es geht dabei um Fragen der Haftung, der Art der Zusammenarbeit mit Partnern und der steuerlichen Folgen.



UNTERNEHMENSFORMEN


Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen liegt vor, wenn eine Person unter eigener Firma ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Ein Einzelunternehmen kann im Handelsregister eingetragen werden. In diesem Fall ist die Firma, d.h. der Name, unter dem das Einzelunternehmen im Rechtsverkehr auftritt, geschützt. Ab einem Jahresumsatz von CHF 100000 ist die Eintragung im Handelsregister zwingend.

Der Unternehmer haftet für die Schulden des Unternehmens unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen. Steuerrechtlich wird zwischen Geschäfts- und Privatvermögen unterschieden.

Einfache Gesellschaft

Die einfache Gesellschaft ist in der Praxis weit verbreitet. Sie muss nicht speziell gegründet werden, sondern liegt vor, wenn sich mehrere Personen zusammenschliessen, um mit vereinten Kräften und Mitteln einen bestimmten Zweck zu realisieren (z.B. Wohngemeinschaft, gemeinsame Überbauung eines Grundstücks, gemeinsames Auto). In der Regel empfiehlt es sich, einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag abzuschliessen.



Die einfache Gesellschaft ist kein selbstständiges Rechtssubjekt und kann deshalb auch nicht im Handelsregister eingetragen werden. Nicht die einfache Gesellschaft, sondern die einzelnen Gesellschafter sind die Träger von Rechten und Pflichten. Für die Schulden der einfachen Gesellschaft haften alle Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Kollektivgesellschaft

Eine Kollektivgesellschaft liegt vor, wenn mehrere Personen unter gemeinsamer Firma ein kaufmännisches Unternehmen betreiben. Sie muss nicht speziell gegründet werden. In der Regel empfiehlt sich jedoch der Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags. Die Eintragung im Handelsregister ist zwingend.

Für die Schulden der Kollektivgesellschaft haftet vorab das Gesellschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, haften für die Restschuld die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Kommanditgesellschaft

Für die Kommanditgesellschaft gelten die Ausführungen zur Kollektivgesellschaft sinngemäss mit der Ergänzung, dass sie sowohl unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) als auch beschränkt haftende Gesellschafter (Kommanditäre) kennt.

Für die Schulden der Kommanditgesellschaft haftet vorab das Gesellschaftsvermögen. Reicht dieses nicht aus, haften für die Restschuld die Gesellschafter persönlich und unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen, die Kommanditäre jedoch nur bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Kommanditsumme.



Aktiengesellschaft


Zur Gründung einer AG sind ein oder mehrere Gründer und ein Aktienkapital von mindestens CHF 100 000 erforderlich. Anlässlich der Gründung müssen 20% des Aktienkapitals, mindestens jedoch CHF 50 000 eingebracht werden. Die Einlage kann in bar oder mittels einer Sacheinlage erfolgen.

Die AG entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gründungsurkunde ist öffentlich zu beurkunden. Die öffentliche Beurkundung erfolgt im Kanton Bern durch die Notarin oder den Notar.

Die Statuten legen den Zweck und die Organisation der AG fest. Sie sind gesetzlich vorgeschrieben und für die Aktionäre verbindlich. Sie können grundsätzlich nur durch die Generalversammlung abgeändert werden. Die Statuten können z.B. die freie Übertragung der Aktien einschränken, was insbesondere bei Familiengesellschaften oft gewünscht wird.

Oberstes Organ der AG ist die Generalversammlung. Ihr stehen die wichtigsten Befugnisse zu (z.B. Statutenänderungen, Kapitalerhöhungen, Wahl und Abberufung von Verwaltungsrat und Revisionsstelle, Abnahme der Jahresrechnung). Das Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach der Kapitalbeteiligung.

Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die nicht Aktionäre sein müssen. Er ist für die Geschäftsführung zuständig. Die Verwaltungsräte haben für ihre Handlungen eine weitreichende persönliche Verantwortung.



Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung der Gesellschaft und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Die Wahl einer unabhängigen Revisionsstelle ist grundsätzlich obligatorisch. Ein Verzicht ist jedoch zulässig, wenn die AG die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht erfüllt (vgl. Art. 727 OR), nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und alle Aktionäre dem Verzicht zustimmen.


Für die Schulden der AG haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Der Aktionär haftet somit höchstens für die vollständige Einzahlung des Ausgabebetrags seiner Aktien.

Die AG ist ein selbstständiges Steuersubjekt, d.h. Kapital und Gewinn werden bei der AG besteuert. Zusätzlich werden auch beim Aktionär ein ausgeschütteter Gewinn (Dividende) als Einkommen und der Wert der Aktien als Vermögen besteuert.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Zur Gründung einer GmbH sind ein oder mehrere Gründer und ein Stammkapital von mindestens CHF 20000 erforderlich. Anlässlich der Gründung muss das gesamte Stammkapital eingebracht werden, und zwar in bar oder mittels einer Sacheinlage.

Auch die GmbH entsteht erst mit der Eintragung im Handelsregister und auch die Gründungsurkunde der GmbH ist öffentlich zu beurkunden. Im Gegensatz zur AG sind die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen.



Das Stammkapital kann in Stammanteile zu mindestens CHF 100 aufgeteilt werden. Ein Gesellschafter kann mehrere Stammanteile besitzen. Die Übertragung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Statuten können die Übertragbarkeit von Stammanteilen je nach Bedürfnis der Gesellschaft erleichtern oder erschweren. In jedem Fall muss die Übertragung von Stammanteilen schriftlich erfolgen.

Oberstes Organ der GmbH ist die Gesellschafterversammlung. Das Stimmrecht richtet sich grundsätzlich nach der Kapitalbeteiligung.

Grundsätzlich sind alle Gesellschafter zur gemeinsamen Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Durch die Statuten oder den Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung einer oder mehreren Personen, die nicht Gesellschafter sein müssen, übertragen werden.

Für die Schulden der GmbH haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen.

Hinsichtlich Statuten, Revisionsstelle und Steuerrecht gelten die Ausführungen zur AG sinngemäss.



Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt in erster Linie, die Interessen ihrer Mitglieder (Genossenschafter) in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern oder zu sichern (z.B. Käsereigenossenschaft, Wohnbaugenossenschaft). Die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft steht grundsätzlich jedermann offen. Gegründet wird eine Genossenschaft von mindestens sieben Personen (Gründerversammlung) durch Errichtung und Genehmigung der Statuten sowie Eintragung im Handelsregister.

Verein

Der Verein verfolgt hauptsächlich nicht wirtschaftliche Ziele und ist eine in der Schweiz häufige und beliebte Rechtsform. Er wird durch Genehmigung der Vereinsstatuten und Ernennung der Organe in einer Gründerversammlung gegründet. Ein Eintrag im Handelsregister ist für revisionspflichtige Vereine vorgeschrieben.

Stiftung

Die Stiftung ist die klassische Rechtsform für gemeinnützige Institutionen und Personalvorsorge. Sie ist ein Vermögen, das einem bestimmten ideellen Zweck gewidmet ist und eigene Rechtspersönlichkeit hat. Eine Stiftung kann durch eine einzige Person mittels einer Stiftungsurkunde oder eines Testaments errichtet werden. Ebenfalls möglich ist die Errichtung durch Erbvertrag. Stiftungsurkunde und Erbvertrag sind öffentlich zu beurkunden. Die Stiftung entsteht mit der Eintragung im Handelsregister und untersteht je nach Zweck der Aufsicht von Bund oder Kanton.



FIRMA

Die Firma ist der Name, unter dem ein Unternehmen im Rechtsverkehr auftritt (z.B. «Minimax AG», «Aerotech GmbH», «Baugeschäft Merz»). Im Geschäftsverkehr – insbesondere auch im Internet – gilt die Firmengebrauchspflicht: In der Korrespondenz, auf Bestellscheinen und Rechnungen sowie in Bekanntmachungen muss die im Handelsregister eingetragene Firma vollständig und unverändert wiedergegeben werden. Zusätzlich können Kurzbezeichnungen, Logos und ähnliche Angaben verwendet werden.

Die Firma darf keine öffentlichen Interessen verletzen und nicht ausschliesslich der Reklame dienen. Sie muss wahr und darf nicht täuschend sein.

Beim Einzelunternehmen bildet der Familienname des Inhabers zwingend den Hauptbestandteil der Firma. Handelsgesellschaften und Genossenschaften können ihre Firma mit dem Zusatz der Rechtsform frei wählen (vgl. Art. 950 OR). Vereine und Stiftungen haben keine Firma, sondern einen Namen. Die Grundsätze der Firmenbildung gelten jedoch sinngemäss.

Bei Handelsgesellschaften und Genossenschaften ist wegen der Verwechslungsgefahr schweizweit nur eine identische Firma im Handelsregister eintragbar. Bei der Einzelunternehmung beschränkt sich der Firmenschutz auf den Geschäftsort.



HANDELSREGISTER

Das Handelsregister ist eine öffentliche staatliche Datenbank, welche für den Rechtsverkehr erforderliche Informationen über Unternehmen (z.B. Sitz, Zweck, zeichnungsberechtigte Personen) enthält.

Die Handelsregister werden durch die Kantone unter der Oberaufsicht des Bundes geführt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Eintragungen im Handelsregister wahr und jedermann bekannt sind (www.zefix.ch).

AUFGABEN DER URKUNDSPERSON IM GESELLSCHAFTSRECHT

Notarinnen und Notare

- beraten in allen Fragen des Gesellschaftsrechts, unter Berücksichtigung des Abgabe- und Steuerrechts;
- beurkunden Gesellschafts- und Stiftungsgründungen;
- beurkunden Änderungen bestehender Gesellschaften (z.B. Kapitalerhöhungen, Statutenänderungen, Fusionen, Umstrukturierungen);
- errichten Statuten von Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen;
- fassen Sacheinlageverträge, Gesellschaftsverträge, Pool- oder Aktionärbindungsverträge ab;
- organisieren den Verkehr mit dem Handelsregister;
- beraten in Fragen der Unternehmensnachfolge.

Ziehen Sie uns für alle Rechtsfragen rechtzeitig bei!



DIE NOTARE – IHRE PARTNER BEI JURISTISCHEN FRAGEN

Unabhängige Fachleute

Die bernischen Notarinnen und Notare sind Juristen mit Hochschulausbildung, die ihren Beruf unabhängig ausüben. Sie unterstehen einer ständigen Aufsicht. Ihre Gebühren sind in einer Verordnung geregelt.

Beratende Urkundspersonen

Dank ihrer vielseitigen Ausbildung können die bernischen Notarinnen und Notare nicht nur öffentliche Urkunden ausstellen, sie bieten auch eine umfassende zivil- und steuerrechtliche Beratung an. Sie sorgen dafür, dass die von ihnen beurkundeten Verträge (Ehe- und Erbverträge, Kaufverträge, Dienstbarkeitserrichtungen) und Urkunden (Testamente, Stiftungserrichtungen, Gesellschaftsgründungen) klar formuliert sind und keinen Konfliktstoff beinhalten.

Umfassende Dienstleistung

Notarinnen und Notare beraten Sie kompetent. Sie erledigen alle mit einem Geschäft verbundenen Aufgaben, treffen die Abklärungen, führen Verhandlungen und reichen die erforderlichen Dokumente bei den Behörden ein. Dank der strengen beruflichen Aufsicht und dem gesetzlich geschützten Berufsgeheimnis sind sie die idealen Partner für Treuhand- und Verwaltungsgeschäfte.

Fragen Sie Ihre Notarin oder Ihren Notar. Sicher ist sicher.



Verband bernischer Notare

Geschäftsstelle

Zieglerstrasse 29

3007 Bern

T +41 31 387 37 37

F +41 31 387 37 99

info@bernernotar.ch

Mehr Informationen?

www.bernernotar.ch